

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eggenfelden vom**

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek erhebt die Stadt Eggenfelden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner oder –schuldnerin ist, wer die Stadtbücherei benutzt oder sonstige Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
2. Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche oder die gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.

#### **§ 3 Jahresgebühr**

Für die Ausleihe von Medien werden unabhängig von der Anzahl der Ausleihen folgende Jahresgebühren erhoben:

- |    |                                                                                                        |         |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | für Kinder und Jugendliche; für Schüler und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Nachweis | 10,00 € |
| 2. | für Erwachsene                                                                                         | 36,00 € |
| 3. | für Familien                                                                                           | 40,00 € |

#### **§ 4 Ausstellung eines Bibliotheksausweises**

Die Gebühr für die Ausstellung bzw. Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt:

- |    |                                                                                                        |        |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | für Kinder und Jugendliche; für Schüler und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Nachweis | 2,00 € |
| 2. | für Erwachsene und Familien                                                                            | 5,00 € |

## **§ 5 Vorbestellungsgebühr**

Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es gegen Bezahlung von 2,00 € vorbestellt werden. Der Besteller oder die Bestellerin werden benachrichtigt, sobald das Medium vorliegt; es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

## **§ 6 Gebühren der Fernleihe**

Für Fernleihen über den Bayerischen Leihverkehr ist eine Pauschalgebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Werden für die Besorgung von Titeln im Leihverkehr von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller oder die Bestellerin.

## **§ 7 Säumnisgebühren**

Nach Ablauf der Leihfrist (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek) ist unabhängig von einer Rückgabebeforderung eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Säumnisgebühr beträgt ab dem ersten Tag der Überschreitung pro Öffnungstag und Medium 0,40 €.

## **§ 8 Mahngebühren**

Die Mahngebühr beträgt:

- |    |                                                                  |        |
|----|------------------------------------------------------------------|--------|
| a) | für die erste Mahnung<br>(zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist) | 3,50 € |
| b) | für die zweite Mahnung<br>(zwei Wochen nach der ersten Mahnung)  | 6,00 € |
| c) | für die dritte Mahnung<br>(zwei Wochen nach der zweiten Mahnung) | 8,50 € |

In den Mahngebühren sind die anfallenden Portokosten enthalten.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebühren gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 entstehen bei Antragstellung. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.
2. Die Säumnisgebühren entstehen am ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist. Mahngebühren entstehen mit Erstellung der Mahnung. Sie werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

## **§ 11 Härtefälle**

In besonderen Härtefällen kann im Ermessen der Bibliotheksleitung auf die Erhebung der Gebühren nach § 7 und § 8 verzichtet werden.

## **§ 12 Umsatzsteuer**

Sollte die Stadt Eggenfelden in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01.04.2017 außer Kraft.

Eggenfelden, 08. Mai 2025  
STADT EGGENFELDEN

Martin Biber  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 08. Mai 2025 im Rathaus Zimmer Nr. 32, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Eggenfelden, 08. Mai 2025  
STADT EGGENFELDEN

Martin Biber  
Erster Bürgermeister